

Satzung

des Vereins „Erlebnis Geschichte und Experimentelle Archäologie“

(beschlossen auf MV 20.3. 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erlebnis Geschichte und Experimentelle Archäologie“ e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Erlebnis Geschichte und Experimentelle Archäologie“ e.V. mit Sitz in Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung und Unterstützung der universitären Forschung auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU),
 - b) Förderung und Unterstützung der praktischen Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Bereich der Altertumswissenschaften durch Nachbau,
 - c) Einbindung von Studierenden und Schüler-/innen über ein didaktisches Konzept auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften. Damit soll das Verständnis für die ursprüngliche Funktion und Leistungsfähigkeit der nachgebauten Produkte geschärft und in der Öffentlichkeit das Verständnis um diese erhöht werden. Die für den Nachbau nötigen und damit vermittelten praktischen Fähigkeiten erweitern das Spektrum in der herkömmlichen schulischen und universitären Ausbildung und Bildung,
 - d) Förderung und Unterstützung von Projekten mit Beteiligung von Studierenden und Schülern an der FAU, als Bindeglied zwischen der FAU, den Schulen und der Öffentlichkeit, zur Erleichterung der Kommunikation mit außeruniversitären Institutionen und Vereinigungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht gezahlt wurde oder das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handelt oder dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
7. In jedem Fall des Ausscheidens ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten; im Übrigen erlöschen Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Juristische Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch diejenigen Personen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berichtigt sind.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der vom Vorstand festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit teilzunehmen.
4. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
5. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:
 - a. der Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften,

- b. der Beachtung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse,
- c. der Leistung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro, für Studierende 5,00 Euro. Die Höhe wurde in der Gründungsversammlung am 07.11.2016 beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit durch Beschluss.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder verlangt werden und müssen daraufhin vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
3. Jede Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform (einfacher Brief, per Fax oder per E-Mail) der Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Protokollführer
5. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurde. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - b. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - c. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d. die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
 - e. die Abnahme des Kassenberichts,
 - f. die Entlassung des Kassenwarts,
 - g. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erwei-

- terten Vorstands und der Kassenprüfer,
 - h. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i. die Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs weiteren Personen, an die ggf. spezifische Aufgaben vergeben werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Vertretungsberechtigt sind nach §26 Abs. 1 Satz 2 BGB nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von diesen ist jeweils als Einzelperson befugt, den Verein zu vertreten.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vor der Sitzung, schriftlich oder per E-Mail einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit der Einladung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, darunter der Vor-

sitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende

8. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung sind eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
2. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Tätigkeit der Professur für Alte Geschichte zu verwenden hat.